

## **Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz**

Der Gemeinderat Kalsdorf bei Graz hat in seiner Sitzung vom 31.03.2022 gem. § 41 Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115, in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 zur Abwehr bzw. Beseitigung von Missständen, verordnet:

### **§ 1 Lärmbelästigende Tätigkeiten im Wohn- und Gartenbereich**

- (1) Lärmbelästigende Tätigkeiten im Wohn- und Gartenbereich sind alle mit größerer Geräusentwicklung verbundenen Tätigkeiten mit Maschinen, Werkzeugen und Gartengeräten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Motorsägen, Schleifmaschinen, Fliesenschneidern, Bohrmaschinen oder Ähnlichem.
- (2) Lärmbelästigende Tätigkeiten im Wohn- und Gartenbereich dürfen ausschließlich von Montag bis Samstag in der Zeit von 07:00-19:00 Uhr ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.
- (3) Ausgenommen sind:
  1. Tätigkeiten zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben sowie zur Abwehr und Behebung von unvorhergesehenen Gebrechen
  2. Land- und Forstwirtschaftliche Tätigkeiten
  3. Betreuung öffentlicher Anlagen

### **§ 2 Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern**

Die Inbetriebnahme von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern (ohne zwingenden Grund) sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand und außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge ist verboten.

### **§ 3 Abfallentsorgung**

Das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene allgemein zugänglichen Sammelstellen ist ausschließlich Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 – 19:00 Uhr erlaubt.

### **§ 4 Strafbestimmungen**

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101 c Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115, in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,00 zu bestrafen.

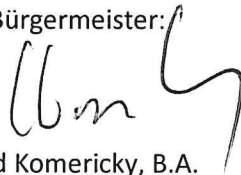
## § 5 Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

## § 6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Manfred Komericky, B.A.

Angeschlagen am: 05. April 2022

Abgenommen am: 20. April 2022